

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeit – wer und wie? Das hängt vor allem vom Warum ab! Vor allem Eltern bieten sich weitreichende Möglichkeiten. Grenzen setzen insbesondere dienstliche Belange. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, müssen Sie mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten klären.

Auch ohne Nachwuchs können Sie Teilzeit beantragen. Beamtinnen und Beamte dürfen auf Antrag ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen ihre Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduzieren, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 62 Abs. 1 Hamburgisches Beamtengesetz – HmbBG).

Je nach Anlass lässt sich ein passendes Modell finden. Die gängigsten Teilzeitmodelle:

- klassische Halbtagsarbeit
- verkürzte Arbeitszeit verteilt auf drei bis fünf Tage
- Zwei- oder Dreitagewoche im Wechsel
- Vier- oder Fünftagewoche im Wechsel
- eine Woche Arbeit, eine Woche frei
- drei Wochen Arbeit, eine Woche frei

Insbesondere die letzte Variante ähnelt bereits einem Kurz-Sabbatical. Zu beachten sind natürlich auch hier die dienstlichen Belange. Sind diese gewahrt, ist eine Reihe unterschiedlicher Lösungen denkbar, etwa um die Ferienzeit zu überbrücken. Zeit sammeln können Sie auch, indem Sie beispielsweise vereinbarungsgemäß pro Woche eine Stunde länger und unbezahlt arbeiten und sich dafür am Stück freinehmen. Welche Bedingungen erfüllt sein müssen, verrät Ihnen Ihre Personalabteilung.

Die Dienststelle bewilligt Teilzeit regelmäßig nur für einen bestimmten Zeitraum. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sieht vor, dass die Dienststelle Teilzeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch einen Änderungsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag vereinbaren muss; eine vorzeitige Rückkehr in die Vollbeschäftigung ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich. Eine Teilzeitbeschäftigung nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz ist immer unbefristet. Wichtig: Beamtinnen und Beamte haben immer einen Anspruch auf eine Vollzeitstelle.

Teilzeit aus familiären Gründen

Beamtinnen und Beamte: Haben einen Anspruch, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger oder Angehörige tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Es sei denn, der Teilzeit stehen zwingende dienstliche Belange entgegen. Die Arbeitszeit darf in diesen Fällen sogar bis auf ein Viertel gekürzt werden. Rechtsgrundlage: § 63 Abs. 1 HmbBG.

Tarifbeschäftigte: Aus den genannten Gründen ist Teilzeit bis zu fünf Jahren zulässig (§ 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder). Eine Verlängerung ist möglich. Die beamtenrechtlichen Regelungen werden auch hinsichtlich der Höchstdauer der Teilzeit auf Tarifbeschäftigte entsprechend angewendet (§ 12 Absatz 3 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes).

Teilzeit während der Elternzeit

Beamtinnen und Beamte: In der Elternzeit dürfen Beamtinnen und Beamte bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei gemeinsamer Elternzeit beider Eltern könnten diese also insgesamt 64 Stunden pro Woche arbeiten. Rechtsgrundlage: Hamburgische Elternzeitverordnung.

Tarifbeschäftigte: Alle Mütter und Väter dürfen in der Elternzeit bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten. Bei gemeinsamer Elternzeit sind es insgesamt 64 Stunden. Rechtsgrundlage: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Altersteilzeit

Beamtinnen und Beamte: Nicht mehr möglich.

Tarifbeschäftigte: Nach § 2 Absatz 4 des Altersteilzeittarifvertrages war die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch hamburgische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur bis zum 31. Dezember 2009 möglich. Eine Nachfolgeregelung im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der auch Hamburg angehört, gibt es nicht.

Flexibel auch ohne Teilzeit

Insbesondere für Führungskräfte ist die reduzierte Vollzeit interessant: Hierbei verringert sich die Arbeitszeit auf 80 Prozent. Der Begriff ist in der Wirtschaft zunehmend gebräuchlich, um insbesondere Führungskräften Teilzeitmöglichkeiten zu offerieren. Rechtlich handelt es sich dabei aber um Teilzeitarbeit. Zudem ermöglicht die neue Gleitzeitregelung eine weitreichende Flexibilität. Dazu muss jede Behörde eine Dienstvereinbarung schließen. Diese Vereinbarungen können daher recht unterschiedlich sein, und nicht jede Behörde hat sie bereits umgesetzt. Erkundigen Sie sich deshalb bei Ihrer Personalabteilung über die Details.